

Arbeitnehmeranmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag

Abschlussvermittler	Ast-Nr. <input style="width: 100%;" type="text"/>	AV-Nr. <input style="width: 100%;" type="text"/>	Antragsnummer <input style="width: 100%;" type="text"/>	Fremdordnungsbezeichnung <input style="width: 100%;" type="text"/>
Arbeitgeber = Versicherungsnehmer/-in (VN)	Firma <input style="width: 100%;" type="text"/>		Gruppenvertrags-Nummer <input style="width: 100%;" type="text"/>	
	Rechtsform <input style="width: 100%;" type="text"/>		Branche <input style="width: 100%;" type="text"/>	
	<input type="checkbox"/> juristische Person oder Personengesellschaft Name des/der gesetzlichen Vertreter <input style="width: 100%;" type="text"/>		Registernummer <input style="width: 100%;" type="text"/>	
	oder <input type="checkbox"/> natürliche Person (z. B. Einzelunternehmer) Name <input style="width: 50%;" type="text"/> Vorname <input style="width: 50%;" type="text"/>			
	Geburtsdatum TT/MM/JJJJ <input style="width: 100%;" type="text"/>	Geburtsort <input style="width: 100%;" type="text"/>	Geburtsland <input style="width: 100%;" type="text"/>	Staatsangehörigkeit <input style="width: 100%;" type="text"/>
Anschrift des Arbeitgebers	Straße und Hausnummer <input style="width: 100%;" type="text"/>		Telefon (tagsüber erreichbar, freiwillige Angabe) <input style="width: 100%;" type="text"/>	
	PLZ <input style="width: 100%;" type="text"/>	Ort <input style="width: 100%;" type="text"/>	Fax-Nummer (freiwillige Angabe) <input style="width: 100%;" type="text"/>	
	E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe) <input style="width: 100%;" type="text"/>		Mobiltelefon (freiwillige Angabe) <input style="width: 100%;" type="text"/>	
Arbeitnehmer/-in	Titel <input style="width: 100%;" type="text"/>		<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	
	Name <input style="width: 100%;" type="text"/>		Vorname <input style="width: 100%;" type="text"/>	
	Geburtsdatum TT/MM/JJJJ <input style="width: 100%;" type="text"/>	Diensteintrittsdatum TT/MM/JJJJ <input style="width: 100%;" type="text"/>	Geburtsort <input style="width: 100%;" type="text"/>	Staatsangehörigkeit <input style="width: 100%;" type="text"/>
	Straße und Hausnummer <input style="width: 100%;" type="text"/>		PLZ <input style="width: 100%;" type="text"/>	Ort <input style="width: 100%;" type="text"/>
Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer	Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer (der Begriff Arbeitnehmer wird allgemein verwendet und bezeichnet im Folgenden alle Geschlechter) über die Liste der zu versichernden Personen zum Gruppenversicherungsvertrag angemeldet. Mit der Anmeldung wurde dem Arbeitnehmer das Recht eingeräumt, einzelne Vertragsinhalte des Versicherungsverhältnisses festzulegen. Für welche Inhalte ein solches Wahlrecht besteht und welche Inhalte durch den Arbeitgeber bereits festgelegt wurden, regelt der Gruppenversicherungsvertrag.			
Tarifbestimmungen <small>Nähere Einzelheiten regelt der Gruppenversicherungsvertrag.</small>	Die Direktversicherung wird in Form einer <input type="checkbox"/> fondsgebundenen aufgeschobenen Rentenversicherung nach Tarif FVG <input type="checkbox"/> konventionellen aufgeschobenen Rentenversicherung nach Tarif KVA mit Tarifart <input type="checkbox"/> NT <input type="checkbox"/> R1 <input type="checkbox"/> R2 <input type="checkbox"/> Sx <input type="checkbox"/> G1 der WWK abgeschlossen.			
	Beginn <input style="width: 100%;" type="text"/> Datum TT/MM/JJJJ <input style="width: 100%;" type="text"/> 12 Uhr mittags		Zahlungsweise: <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> ¼-jährlich <input type="checkbox"/> ½-jährlich <input type="checkbox"/> jährlich	
	EUR <input style="width: 100%;" type="text"/>	EUR <input style="width: 100%;" type="text"/>	EUR <input style="width: 100%;" type="text"/>	EUR <input style="width: 100%;" type="text"/>
	Beitragssumme	Garantierrente	Beitrag Entgeltumwandlung	Beitrag Arbeitgeber
			EUR <input style="width: 100%;" type="text"/>	
			Gesamtbeitrag	
Anlagemöglichkeiten	Als Fonds soll(en) hinterlegt werden:			
	Individuelle Fonds/Anlagestrategie	ISIN-Code	Risiko-klasse	Prozent-satz
	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>

Kapitalmanagement (bei Tarif FVG)	<input type="checkbox"/> keines <input type="checkbox"/> performanceorientiertes Ablaufmanagement <input type="checkbox"/> periodisches Ablaufmanagement <input type="checkbox"/> Vormerkung Höchststandsabsicherung																				
Überschussbeteiligung in der Ansparzeit (bei Tarif KVA)	<input type="checkbox"/> verzinsliche Ansammlung <input type="checkbox"/> Bonus <input type="checkbox"/> Fondsansammlung Als Fonds soll(en) hinterlegt werden: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 70%;">Individuelle Fonds/Anlagestrategie</th> <th style="width: 10%;">ISIN-Code</th> <th style="width: 10%;">Risiko-klasse</th> <th style="width: 10%;">Prozent-satz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>	Individuelle Fonds/Anlagestrategie	ISIN-Code	Risiko-klasse	Prozent-satz																
Individuelle Fonds/Anlagestrategie	ISIN-Code	Risiko-klasse	Prozent-satz																		
Überschussbeteiligung Rentenphase	<input type="checkbox"/> dynamische Plusrente <input type="checkbox"/> teildynamische Plusrente																				
Alter zum Ende der Grundphase	Das Alter zum Ende der Grundphase wird auf das rechnermäßige Alter von <input style="width: 40px;" type="text"/> Jahren vereinbart.																				
Dynamik	<input type="checkbox"/> bAV-Dynamik <input type="checkbox"/> Prozentuale Dynamik: Gewünschte Dynamik (1% - 10%) <input style="width: 40px;" type="text"/> % <input style="width: 40px;" type="text"/> , <input style="width: 40px;" type="text"/> 0 <input type="checkbox"/> keine Dynamik																				
Todesfallschutz Rentenphase	<input type="checkbox"/> individuelle Rentengarantiezeit <input style="width: 40px;" type="text"/> Jahre <input type="checkbox"/> Restkapitalisierung <input type="checkbox"/> keine Leistung																				
Garantierte Rentensteigerung	Garantierte Rentensteigerung (1% - 3%): <input style="width: 40px;" type="text"/> % <input style="width: 40px;" type="text"/> , <input style="width: 40px;" type="text"/> 0 Hinweis: Ist nichts eingetragen, gilt automatisch keine garantierte Rentensteigerung.																				
Erklärung zur Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG	<p>1. Bezugsrecht 1.1 Verfügung des Arbeitgebers zugunsten des Arbeitnehmers Der Gruppenversicherungsvertrag legt fest, dass der Arbeitnehmer aus der auf sein Leben genommenen Versicherung sowohl für den Todes- als auch für den Erlebensfall sofort unwiderruflich bezugsberechtigt ist.</p> <p>1.2 Widerrufliche Verfügung zugunsten der Hinterbliebenen des Arbeitnehmers Im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist für den Todesfall die Versicherungsleistung an die Hinterbliebenen in folgender Rangfolge zu zahlen, sofern keine andere Bestimmung getroffen wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ den überlebenden Ehegatten, mit dem der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Todes verheiratet war bzw. den eingetragenen Lebenspartner nach Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) ➤ den nachfolgend genannten Lebensgefährten (andere Personen nicht zulässig) des Arbeitnehmers, mit dem eine gemeinsame Haushaltsführung zum Zeitpunkt des Todes des Arbeitnehmers bestand: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black;">Titel</td> <td style="width: 20%; border-bottom: 1px solid black;"><input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich</td> <td style="width: 30%; border-bottom: 1px solid black;">Geburtsdatum TT/MM/JJJJ</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;">Name</td> <td colspan="2" style="border-bottom: 1px solid black;">Vorname</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;">Straße und Hausnummer</td> <td style="border-bottom: 1px solid black;">PLZ</td> <td style="border-bottom: 1px solid black;">Ort</td> </tr> </table> <p>Hinweis: Die Vollständigkeit dieser Angaben ist eine Voraussetzung für die steuerliche Förderung der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG. Gleichzeitig bestätigt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber, dass mit dem genannten Lebensgefährten eine gemeinsame Haushaltsführung besteht.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 5 EStG, sofern die dort genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Todes erfüllt waren ➤ den früheren Ehegatten des Arbeitnehmers. <input type="checkbox"/> Der frühere Ehegatte soll ausgeschlossen werden. <p>Die Änderung der Rangfolge unter den Hinterbliebenen bzw. die Voranstellung einzelner Hinterbliebener vor die oben aufgeführte Rangfolge ist der WVK Lebensversicherung a. G. gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie der WVK vom Arbeitgeber angezeigt worden ist. Die Änderung erfordert ein Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Sollte der Arbeitnehmer die Versicherungsnehmer-Eigenschaft übernehmen, ist ein entsprechendes Einvernehmen nicht erforderlich.</p> <p>1.3 Widerrufliche Verfügung zugunsten des Sterbegeld-Berechtigten Sind im Falle des Todes des Arbeitnehmers keine der in 1.2 genannten Hinterbliebenen vorhanden, wird maximal ein angemessenes Sterbegeld im Sinne des VVG ausgezahlt, falls nachfolgend ein Empfänger für diese Leistung benannt wird:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black;">Titel</td> <td style="width: 20%; border-bottom: 1px solid black;"><input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich</td> <td style="width: 30%; border-bottom: 1px solid black;">Geburtsdatum TT/MM/JJJJ</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;">Name</td> <td colspan="2" style="border-bottom: 1px solid black;">Vorname</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;">Straße und Hausnummer</td> <td style="border-bottom: 1px solid black;">PLZ</td> <td style="border-bottom: 1px solid black;">Ort</td> </tr> </table> <p>1.4 Änderung des Lebensgefährten und Sterbegeld-Berechtigten Soll nachträglich ein Lebensgefährte/Sterbegeld-Berechtigter benannt werden, oder ändert sich die Person des Lebensgefährten/Sterbegeld-Berechtigten, muss der Arbeitnehmer dies dem Arbeitgeber und der WVK Lebensversicherung a. G. in Textform anzeigen, damit der (neue) Lebensgefährte/Sterbegeld-Berechtigten in die widerrufliche Verfügung aufgenommen wird.</p> <p>1.5 Voraussetzungen für das Erlöschen des Leistungsanspruchs im Todesfall Sind im Falle des Todes des Arbeitnehmers keine der in 1.2 genannten Hinterbliebenen vorhanden und wurde in 1.3 kein Sterbegeld-Berechtigter benannt oder ist diese Person zuvor verstorben, so erlischt die Direktversicherung ohne Anspruch auf weitere Leistung.</p> <p>2. Abtretung und Beleihung Verpfändungen, Abtretungen oder Beleihungen durch den unwiderruflich Bezugsberechtigten sind bis zur Ausübung des Abbrufrechts ausgeschlossen. Im Falle einer Entgeltumwandlung gilt diese Regelung auch für den Arbeitgeber.</p> <p>3. Regelung bei Ausscheiden Scheidet der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles mit unverfallbaren Anwartschaften aus den Diensten des Arbeitgebers aus, geht die Versicherungsnehmer-Eigenschaft auf den ausgeschiedenen Arbeitnehmer über. Näheres dazu ist in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt. Der Ausgeschiedene kann dann die Versicherung mit eigenen Beiträgen weiterführen oder, sofern bedingungsgemäß möglich, in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln lassen.</p> <p>4. Altersgrenze bzw. Pensionsalter sowie Abbrufrecht Die Altersgrenze wird auf das im Antrag vereinbarte Alter zum Ende der »Grundphase« (siehe Allgemeine Versicherungsbedingungen) festgelegt. Unbeschadet dessen kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Versorgungsleistung auch früher (nicht aber vor dem vollendeten 61. Lebensjahr) oder später abgerufen werden.</p> <p>Ist der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Arbeitgeber ausgeschieden, geht das Recht, die Versorgungsleistungen gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Direktversicherung abzurufen – Abbrufrecht genannt – auf den Arbeitnehmer über.</p> <p>5. Verwendung der Überschussanteile Die Überschussanteile von Hauptversicherung und ggf. Zusatzversicherung werden ausschließlich zur Verbesserung der Versicherungsleistungen verwendet.</p>	Titel	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	Geburtsdatum TT/MM/JJJJ	Name	Vorname		Straße und Hausnummer	PLZ	Ort	Titel	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	Geburtsdatum TT/MM/JJJJ	Name	Vorname		Straße und Hausnummer	PLZ	Ort		
Titel	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	Geburtsdatum TT/MM/JJJJ																			
Name	Vorname																				
Straße und Hausnummer	PLZ	Ort																			
Titel	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	Geburtsdatum TT/MM/JJJJ																			
Name	Vorname																				
Straße und Hausnummer	PLZ	Ort																			

Zusätzliche Hinweise und Erklärungen	<p>Vor und nach Abschluss des Vertrags gilt deutsches Recht. Bevor Sie dieses Formular unterschreiben, lesen Sie bitte die Einwilligungserklärung des Versicherungsnehmers und der zu versichernden Person. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie die Hinweise und Erklärungen gelesen und akzeptiert haben. Außerdem stimmen Sie mit Ihrer Unterschrift zu, dass der Versicherungsschutz ggf. vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Vertragspartner/-innen im Außendienst sind nicht berechtigt, Gebühren zu erheben. In die auf den folgenden Seiten in der Rubrik »Wichtige allgemeine Informationen« abgedruckte Verwendung meiner personenbezogenen Daten willige ich ein.</p>
Schweigepflichtentbindungserklärung	<p>Schweigepflichtentbindungserklärung zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der WWK Lebensversicherung a.G.</p> <p>I. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen) II. Datenweitergabe an Rückversicherungen III. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler IV. Datenweitergabe zur Bonitätsprüfung</p> <p>Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die im Anhang abgegebenen Erklärungen erhalten und zur Kenntnis genommen habe sowie die Kundeninformation rechtzeitig vor Unterzeichnung des Antrags in Textform erhalten habe und stimme zu, dass – rechtzeitige Beitragszahlung vorausgesetzt – der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, soweit kein späterer Versicherungsbeginn vereinbart ist.</p>
Hinweis zu Abschluss und Vertriebskostenverteilung	<p>Der Arbeitnehmer wurde darüber informiert, dass die Abschluss- und Vertriebskosten für die Einrichtung der Direktversicherung gemäß den für die einzelne Versicherung geltenden Versicherungsbedingungen getilgt werden. Es ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 Deckungsrückstellungsverordnung maßgebend. Dieses Verfahren hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit der Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Versicherung oder für einen Rückkaufwert vorhanden sind. Als Rückkaufwert errechnet sich jedoch mindestens der Betrag des Deckungskapitals, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Einhaltung der Deckungsrückstellungsverordnung angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Jahre ergibt. Von dem so ermittelten Wert erfolgt ein Abzug. Weitere Informationen enthält der Versicherungsschein.</p>
Schlussbestimmungen	<p>Sollte eine Bestimmung dieser Arbeitnehmeranmeldung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird davon die Gültigkeit der Arbeitnehmeranmeldung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, gemeinsam eine Regelung herbeizuführen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Die für diesen Gruppenversicherungsvertrag gültige Tarifart und deren Voraussetzungen sind im Gruppenvertrag geregelt. Diese Tarifart kann auch nach Dienstaustritt des Arbeitnehmers Vertragsbestandteil bleiben. Bei beitragspflichtiger Fortführung ist grds. ein SEPA-Lastschriftmandat erforderlich. Weitere Informationen zum Gruppenversicherungsvertrag erhalten Sie auf Anfrage bei Ihrem Arbeitgeber.</p>
Unterschriften	<p>Der Arbeitgeber hat den Regelungen im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages zugestimmt.</p> <p style="text-align: right;">Ort Datum TT/MM/IIII </p> <p style="text-align: center;">X</p> <p style="text-align: center;">_____ Unterschrift Arbeitnehmer/-in</p> <p>Bitte mit Vor- und Zunamen unterschreiben.</p>

Schweigepflichtentbindungserklärung zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen

Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigen wir, die WWK Lebensversicherung a. G., Ihre Schweigepflichtentbindung, um nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, ggf. an andere Stellen, z. B. Ihren betreuenden Vermittler, IT-Dienstleister und unsere Rückversicherer weiterleiten zu dürfen.

Es steht Ihnen frei, die Einwilligung/Schweigepflichtentbindung nicht abzugeben oder jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft unter der oben angegebenen Adresse zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Verarbeitung von Gesundheitsdaten der Abschluss oder die Durchführung des Versicherungsvertrages in der Regel nicht möglich sein wird.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren nach § 203 StGB geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der WWK Lebensversicherung a. G.. Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der WWK Lebensversicherung a. G.

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

I. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Wir führen bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten kommen kann, nicht immer vollständig selbst durch, sondern übertragen ggf. die Erledigung einer anderen Gesellschaft des WWK Versicherungsverbundes oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß personenbezogene Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter <https://www.wwk.de/datenschutz/schweigepflichtentbindung-lebensversicherung/index.jsp> angesehen werden. Für die Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungserklärung.

Ich willige ein, dass die WWK Lebensversicherung a. G. meine nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen weitergibt und entbinde die Mitarbeiter der WWK Lebensversicherung a. G. insoweit von ihrer Schweigepflicht.

II. Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung uns aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob wir das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt haben. Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Angaben verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Rückversicherungen werden Sie durch uns unterrichtet.

Ich willige ein, dass die WWK Lebensversicherung a. G. meine nach § 203 StGB geschützten Daten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dass diese dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Insoweit entbinde ich die für die WWK Lebensversicherung a. G. tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

III. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Es kann in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde. Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von nach § 203 StGB geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die WWK Lebensversicherung a. G. meine nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und entbinde die Mitarbeiter der WWK Lebensversicherung a. G. insoweit von ihrer Schweigepflicht.

IV. Datenweitergabe zur Bonitätsprüfung

Hiermit willige ich darin ein, dass meine allgemeinen personenbezogenen Daten unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet werden zur

- Antrags-, Vertrags- und Schadenabwicklung, indem die WWK Lebensversicherung a. G. selbst Informationen über mein allgemeines Zahlungsverhalten einholt. Dies kann auch erfolgen durch ein Unternehmen der WWK-Gruppe oder einer Auskunft (z.B. Bürgel, Infoscore, Creditreform, SCHUFA);
- Antrags-, Vertrags- und Schadenabwicklung, indem die WWK Lebensversicherung a. G., ein Unternehmen der WWK-Gruppe oder eine Auskunft (z.B. Bürgel, Infoscore, Creditreform, SCHUFA) eine auf der Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren erzeugte Einschätzung meiner Zahlungsfähigkeit (bzw. der Kundenbeziehung, Scoring) einholt;
- Sicherung des wirtschaftlichen Interesses bei Leistungsstörung aus dem Versicherungsvertragsverhältnis, wenn der Versicherungsnehmer seiner Pflicht zur Zahlung seiner Versicherungsbeiträge nicht nachkommt. Nach erlassenen Mahn- bzw. Vollstreckungsbescheid wird eine Meldung hierüber an die Auskunft (Firma Infoscore) gemacht.

Hinweise**Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle**

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Wir sind bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen.

Sie können Ihre Anfragen richten an:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de

Wir nehmen an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teil. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Die WWK Lebensversicherung a. G. hat sich verpflichtet, die Durchführung **prädiktiver Gentests** nicht zur Voraussetzung eines Vertragsabschlusses zu machen. Bereits vorliegende Befunde solcher Tests müssen erst ab einer Gesamttodesfallsumme von 250.000 EUR bzw. einer jährlichen Barrente von 30.000 Euro bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit bzw. wegen Beeinträchtigung der Grundfähigkeiten im Rahmen der vorvertraglichen Anzeigepflicht offengelegt werden. Dabei verstehen wir unter einem »prädiktiven Gentest« die Untersuchung des Erbguts einer gesunden Person auf Veränderungen, die auf eine Veranlagung für bestimmte Erkrankungen hinweisen.

Für den vorläufigen Versicherungsschutz gelten die Bedingungen, die der Formulkopie für den Versicherungsnehmer beigefügt sind.

Die Aufgabe einer bestehenden Versicherung zum Zwecke des Abschlusses einer Versicherung bei einem anderen Unternehmen ist für den/die Versicherungsnehmer/-in im Allgemeinen unzumutbar und für beide Unternehmen unerwünscht.

Folgendes gilt für die beantragten Versicherungen bei der WWK Lebensversicherung a. G.

Bestätigung über den vorläufigen Versicherungsschutz

Aufgrund Ihres Antrags gewähren wir Versicherungsschutz gemäß den unten abgedruckten »Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Lebensversicherung«.

WWK Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit
Der Vorstand



Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Lebensversicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
mit den nachfolgenden Bedingungen wenden wir uns an Sie als Antragsteller und künftigen Versicherungsnehmer.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Was ist vorläufig versichert?
- § 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?
- § 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?
- § 4 In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- § 5 Was kostet Sie der vorläufige Versicherungsschutz?
- § 6 Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

§ 1 Was ist vorläufig versichert?

(1) Der vorläufige Versicherungsschutz erstreckt sich auf die für den Todesfall und die für den Fall der Berufs-, Erwerbsunfähigkeit bzw. der Beeinträchtigung der Grundfähigkeiten beantragten Leistungen, sofern eine Karenzzeit nicht vorgesehen ist.

(2) Wenn Sie eine Unfall-Zusatzversicherung (UZV) beantragt haben, zahlen wir zusätzlich die Unfallversicherungssumme, falls ein Unfall

a) während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes eingetreten ist und

b) innerhalb eines Jahres nach dem Unfalltag zum Tode der versicherten Person führt.

(3) Haben Sie eine Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)Versicherung, Erwerbsunfähigkeits-(Zusatz-)Versicherung oder einer Grundfähigkeits-(Zusatz-)Versicherung beantragt und tritt während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes Berufs-, Erwerbsunfähigkeit oder eine Beeinträchtigung der Grundfähigkeiten im Sinne der diesen Versicherungen zugrunde liegenden Bedingungen ein, so gilt:

a) Eine Rente wegen Berufs-, Erwerbsunfähigkeit bzw. wegen Beeinträchtigung der Grundfähigkeiten zahlen wir nur, wenn uns die Berufs-, Erwerbsunfähigkeit bzw. die Beeinträchtigung der Grundfähigkeiten innerhalb von drei Monaten seit ihrem Eintritt angezeigt worden ist.

b) Die Leistungen aus der Beitragsbefreiung erbringen wir nur, wenn und solange die beantragte Versicherung zustande gekommen und nicht weggefallen ist.

In jedem Fall enden die Leistungen bei Berufs-, Erwerbsunfähigkeit oder Beeinträchtigung der Grundfähigkeiten aus der jeweiligen (Zusatz-)Versicherung mit dem Ablauf der jeweils vorgesehenen Leistungsdauer.

(4) Aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes leisten wir im Todesfall einschließlich der Zahlungen aus einer Unfall-Zusatzversicherung höchstens 150.000 EUR.

Bei Berufs-, Erwerbsunfähigkeit bzw. bei einer Beeinträchtigung der Grundfähigkeiten beträgt die Höchstrente 12.000 EUR jährlich, die Beitragsbefreiung gilt für eine Versicherungssumme (aus der beantragten Versicherung) von maximal 150.000 EUR.

Diese Begrenzungen gelten auch dann, wenn höhere Leistungen beantragt oder mehrere Anträge für dieselbe zu versichernde Person, welche zusammengerechnet den jeweiligen Höchstbetrag übersteigen, gestellt worden sind.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz, dass

a) eine Karenzzeit nicht vereinbart ist;

b) der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als drei Monate nach der Unterzeichnung des Antrags liegt;

c) uns eine Ermächtigung zum Beitragseinzug erteilt worden ist. Bei Vermögensbildungsversicherungen reicht es aus, wenn uns der »Antrag auf Überweisung vermögenswirksamer Leistungen durch den Arbeitgeber« vorliegt;

d) Sie das Zustandekommen der beantragten Versicherung nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht haben;

e) Ihr Antrag nicht von den von uns angebotenen Tarifen und Bedingungen abweicht;

f) die versicherte Person bei Unterzeichnung des Antrags das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?

(1) Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag, an dem Ihr Antrag bei uns eingeht, spätestens jedoch mit dem 3. Tag nach der Unterzeichnung des Antrags, mittags 12:00 Uhr.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet der vorläufige Versicherungsschutz, wenn

a) der Versicherungsschutz aus der beantragten Versicherung oder nach einem weiteren Vertrag über vorläufigen Versicherungsschutz ein gleichartiger Versicherungsschutz begonnen hat. Dies gilt auch, wenn die Hauptversicherung oder ein weiterer Vertrag über vorläufigen Versicherungsschutz mit einem anderen Versicherer geschlossen wird;

b) wir Ihren Antrag abgelehnt haben;

c) Sie von Ihrem Widerrufsrecht gem. § 8 WVG Gebrauch gemacht haben;

d) Sie einer Ihnen gemäß § 5 Absatz 1 und 2 WVG mitgeteilten Abweichung des Versicherungsscheins von Ihrem Antrag widersprochen haben;

e) der Einzug des Einlösungsbeitrags aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht möglich war oder dem Einzug widersprochen worden ist, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben.

(3) Jede Vertragspartei kann den Vertrag über den vorläufigen Versicherungsschutz ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Unsere Kündigungserklärung wird jedoch erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang bei Ihnen wirksam.

§ 4 In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Unsere Leistungspflicht ist ausgeschlossen für die Versicherungsfälle aufgrund von Ursachen, nach denen im Antrag gefragt ist und von denen die versicherte Person vor ihrer Unterzeichnung Kenntnis hatte, auch wenn diese im Antrag angegeben wurden; dies gilt nicht für Umstände, die für den Eintritt des Versicherungsfalles nur mitursächlich geworden sind.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

(3) Ist der Versicherungsfall unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse oder innere Unruhen verursacht, entfällt unsere Leistungspflicht.

§ 5 Was kostet Sie der vorläufige Versicherungsschutz?

Für den vorläufigen Versicherungsschutz erheben wir keinen besonderen Beitrag.

§ 6 Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

(1) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die beantragte Versicherung Anwendung, einschließlich derjenigen für eine beantragte Unfall-Zusatzversicherung sowie Berufs-, Erwerbsunfähigkeits-, Grundfähigkeits-(Zusatz-)versicherung. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse. Eine Überschussbeteiligung erfolgt jedoch nicht.

(2) Haben Sie im Antrag ein Bezugsrecht benannt, gilt dieses auch für die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz.
